

Richtlinie des Landesverbandes Thüringer Pferdezüchter e.V. für die Durchführung der Eigenleistungsprüfung von Stuten und Wallachen auf Station und im Feld der Reitpferderassen

1. Rechtliche und sonstige Grundlagen

Neben den einschlägigen Bestimmungen des Gemeinschafts-, Bundes- und jeweiligen Landesrechts, insbesondere dem Tierzuchtgesetz (TierZG) und seinen Ausführungsverordnungen, basiert die LP-Richtlinie auf

- den Grundsätzen und Regeln des Ursprungszuchtbuches Deutsches Sportpferd
- dem Tierschutzgesetz
- den Leitlinien des BMELV „Beurteilung von Pferdehaltung unter Tierschutzgesichtspunkten“ sowie „Tierschutz im Pferdesport“ als Grundlage für Haltung, Umgang und Nutzung der Pferde vor oder während der Leistungsprüfung in ihrer jeweils gültigen Fassung
- den LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

Die Vorbereitung der Pferde auf eine Leistungsprüfung hat nach den allgemein gültigen Grundsätzen der Pferdeausbildung unter Beachtung der ethischen Grundsätze zu erfolgen.

2. Zweck und Zuständigkeiten

Die Leistungsprüfung ist ein wesentliches Element des Zuchtprogramms zur Selektion von Zuchttieren. Die Leistungsprüfung stellt ein Verfahren zur Ermittlung der Leistungen von Tieren dar, wobei diese Leistungen die erblich bedingten Eigenschaften von Tieren umfassen. Leistungsprüfungen werden im Rahmen des Zuchtprogramms nach den allgemein anerkannten Regeln des Reit- und Fahrsports in Form von Station-, Feld- oder Turniersportprüfungen durchgeführt.

Zuständig für die Durchführung der Leistungsprüfung als Stations- oder Feldprüfung ist der Landesverband Thüringer Pferdezüchter e.V.

Der Landesverband Thüringer Pferdezüchter e.V. kann Dritte mit der Durchführung bzw. Mitwirkung beauftragen.

Die Ausbildung/das Training der Pferde auf Station erfolgt in einem Dienstleistungsverhältnis zwischen Beschicker und Prüfstation auf vertraglicher Basis.

3. Begriffsbestimmungen

Als Anmelder für eine Prüfung kommen nur der Eigentümer oder der Besitzer des zu prüfenden Pferdes in Betracht.

Bei einer Stationsprüfung umfasst die Trainingsphase die Zeit von der Anlieferung bis zum ersten Einsatz der Prüfungsrichter am Tag der Abschlussprüfung.

4. Verpflichtungserklärung des Anmelders

Mit der Anmeldung eines Pferdes zur Prüfung muss der Anmelder schriftlich oder auf elektronischem Wege die LP-Richtlinie sowie die Satzung des Landesverbandes Thüringer Pferdezüchter e.V. anerkennen und erklären, dass er von deren Inhalt Kenntnis genommen hat.

5. Ausschreibung von Leistungsprüfungen

Alle angebotenen Leistungsprüfungen werden auf der Internetseite des LVTP ausgeschrieben. Die Terminveröffentlichung findet ebenfalls auf der Internetseite statt.

6. Prüfungsstationen und Prüfungsorte

Leistungsprüfungen können nur in Prüfungsstationen und an Prüfungsorten abgehalten werden, die vom Landesverband Thüringer Pferdezüchter e.V. anerkannt wurden. Diese werden in der jeweiligen Ausschreibung zur Leistungsprüfung veröffentlicht.

7. Anmeldezahl und Anmeldefristen

Leistungsprüfungen werden grundsätzlich in Gruppen durchgeführt. Sofern eine minimale oder maximale Teilnehmerzahl für eine Prüfung vorgegeben ist, muss diese ebenso wie eine Anmeldefrist in der Ausschreibung veröffentlicht werden.

8. Wahl der Prüfungsstation und -orte durch den Anmelder

Die Wahl der konkreten Prüfungsstation oder des Prüfungsortes obliegt dem Anmelder. Dessen Entscheidung ist auch für den Eigentümer verbindlich, falls es sich beim Anmelder um den Besitzer handelt.

9. Zulassungsvoraussetzungen

Zu Leistungsprüfungen sind nur Pferde zugelassen, die verbindlich angemeldet, altersgemäß ausgebildet und konditioniert sowie mit den während der Prüfung abgefragten Kriterien vertraut sind. Darüber hinausgehende gesundheitliche Anforderungen sind von der Prüfungsstation zu regeln. Zugelassen für die Leistungsprüfung sind Pferde aller Reitpferderassen.

Zur LP nicht zugelassen sind Pferde,

- denen eine Dopingsubstanz oder ein verbotenes Arzneimittel gemäß Anlage 1 der Durchführungsbestimmungen der ZVO der FN verabreicht oder
- an denen eine verbotene Methode angewendet oder zur Beeinflussung der Leistung, Leistungsfähigkeit oder Leistungsbereitschaft irgendein Eingriff oder irgendeine Manipulation vorgenommen wurde
- wenn innerhalb von 3 Monaten (bei Anabolika von 12 Monaten) vor Vorstellung zur LP ein positiver Nachweis einer verbotenen Medikation oder einer verbotenen Methode oder eines unerlaubten Eingriffs zur Beeinflussung der Leistung in einer Züchtervereinigung oder in einem Pferdesportverband festgestellt worden ist.

10. Medikationskontrolle, Ausschluss von teilnehmenden Pferden

Die Sachverständigen sind berechtigt, bei Verdacht Medikationskontrollen anzuordnen. Die Medikationskontrollen werden nach Anlage 2 der Durchführungsbestimmungen der ZVO der FN durchgeführt.

Bei einem positiven Medikations- oder Manipulationsnachweis ist das Pferd mit sofortiger Wirkung von der Prüfung auszuschließen. Wird der Nachweis erst nach der vollständig abgelegten Prüfung geführt, ist das Prüfungsergebnis ungültig; ein bereits erteiltes Prüfungszeugnis ist zu widerrufen, einzuziehen und die damit ggf. zusammenhängende Zuchtbucheintragung zurück zu nehmen. In beiden Fällen gilt die Prüfung als angetreten und wird als Versuch dieses Pferdes gewertet, auch wenn der Ausschluss zu einem frühen Zeitpunkt erfolgt. Der Inhaber des Prüfungszeugnisses ist in diesem Fall verpflichtet, nach

Eintritt der Unanfechtbarkeit des Widerrufs das Zeugnis an die Züchtervereinigung zurückzusenden.

11. Widerspruch

Gegen Entscheidungen im Rahmen der LP-Richtlinie steht dem Betroffenen das Recht des Widerspruchs zu.

Der Widerspruch ist beim Vorstand des Landesverbandes Thüringer Pferdezüchter e.V. innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich einzulegen und zu begründen.

Als Kostenvorschuss ist ein Betrag von 500,00 € spätestens mit Ablauf der Widerspruchsfrist beizufügen oder sicherzustellen.

Der unterliegende Teil trägt die Kosten des Verfahrens. Die Kosten des Verfahrens bestehen aus den Gebühren und den Auslagen der Widerspruchskommission und den notwendigen Auslagen aller Beteiligten, soweit sie zur Rechtsverfolgung erforderlich und geeignet sind.

Wer den Widerspruch zurückzieht, hat die Kosten zu tragen. Die Kosten können ermäßigt werden. Ordentliche Gerichte dürfen nicht angerufen werden, soweit und solange die Zuständigkeit der Widerspruchskommission begründet ist. Der Vorstand entscheidet über den Widerspruch und muss seine Entscheidung schriftlich begründen. Die Entscheidung muss auch eine Kostenregelung enthalten.

12. Haftung

Eine Haftung des Landesverbandes Thüringer Pferdezüchter e.V. - gleich aus welchem Rechtsgrund - für Sach- und Vermögensschäden jeder Art und deren Folgen, die dem Anmelder (Besitzer, Eigentümer) oder durch ein Verhalten des Zuchtverbandes, seiner gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Beauftragten entstehen, ist bei der Verletzung von Pflichten, die nicht haupt- bzw. vertragswesentliche Pflichten (Kardinalpflichten) sind, beschränkt auf Schäden, die vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurden. Bei der Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung des Zuchtverbandes, ihrer gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Beauftragten in Fällen leichter Fahrlässigkeit beschränkt auf vorhersehbare, typischerweise eintretende Schäden. Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist eine Haftung des Zuchtverbandes, ihrer Erfüllungsgehilfen oder Beauftragten und gesetzlichen Vertreter bei Vermögensschäden hinsichtlich mittelbarer Schäden, insbesondere Mangelfolgeschäden, unvorhersehbarer Schäden oder untypischer Schäden sowie entgangenen Gewinns ausgeschlossen. Der Zuchtverband, ihre Erfüllungsgehilfen oder Beauftragten haften in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen einer Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Leistung sowie in weiteren Fällen der zwingenden gesetzlichen Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Der Umfang der Haftung der an der Durchführung der Leistungsprüfungen beteiligten Einrichtungen, ihrer Erfüllungsgehilfen oder sonstigen Beauftragten untereinander und/oder gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber dem Eigentümer oder Besitzer, ergibt sich im Übrigen aus den einschlägigen Vereinbarungen oder Satzungsregelungen.

(1) Stationsprüfung

(1.1) Dauer

Die Prüfung dauert mindestens 14 Tage und besteht aus einer Trainingsphase (Vorprüfung) und einer Abschlussprüfung.

(1.2) Orte

Vom Landesverband Thüringer Pferdezüchter e.V. ausgewählte Prüfungsstationen.

(1.3) Zulassungsbedingungen

Teilnahmeberechtigt sind dreijährige und ältere Stuten und Wallache.

Die Pferde müssen die Impfbestimmungen der LPO der Deutschen Reiterlichen Vereinigung erfüllen und geritten sein.

(1.4) Training

Aufgrund der Beurteilungen und Feststellungen während des Trainings werden die Pferde vor Beginn der Abschlussprüfung vom Trainingsleiter in folgenden Merkmalen bewertet:

1. Interieur
2. Grundgangarten
 - Trab
 - Galopp
 - Schritt
3. Rittigkeit
4. Springanlage
 - Freispringen

(1.5) Abschlussprüfung

Der abschließende Veranlagungstest wird von mindestens zwei Sachverständigen und mindestens einem Fremdreiter abgenommen. Im Einzelnen werden die Stuten in folgenden Merkmalen bewertet:

1. Grundgangarten
 - Trab
 - Galopp
 - Schritt
2. Rittigkeit
3. Springanlage
 - Freispringen

(1.6) Beurteilungsrichtlinien

Die Bewertung der Merkmale erfolgt nach §14 ZVO-FN:

10 = ausgezeichnet	5 = genügend	0 = nicht ausgeführt
9 = sehr gut	4 = mangelhaft	
8 = gut	3 = ziemlich schlecht	
7 = ziemlich gut	2 = schlecht	
6 = befriedigend	1 = sehr schlecht	

Maßgebend für die Beurteilung ist die Eignung als Zuchtstute im Hinblick auf die Verbesserung der Reitpferdeeigenschaften der Population.

Die Stuten sind bei Anlieferung und während der gesamten Trainingszeit hinsichtlich ihrer Kondition, Konstitution und Gesundheit genauestens zu beobachten. Pferde, die konditionell, konstitutionell bzw. gesundheitlich nicht der Norm entsprechen, werden nicht

zur Stationsprüfung zugelassen bzw. sind vom weiteren Training sowie von der Prüfung auszuschließen.

(1.7) Gewichtungsrahmen der Merkmale und Ergebnisermittlung

Bei der Ermittlung des Endergebnisses (gewichtete Endnote) jedes einzelnen Pferdes werden die beurteilten Merkmale nach folgendem Schema gewichtet.

	Merkmal	Trainingsleiter	Sachverständige	Fremdreiter	Gesamt
Gesamtnote	Interieur	10,0	-	-	10,0
	Trab	3,3	6,6	-	10,0
	Galopp	3,3	6,6		10,0
	Schritt	3,3	6,6		10,0
	Rittigkeit	10,0	-	20,0	30,0
	Springanlage	10,0	20,0	-	30,0
	Summe	40,0	40,0	20,0	100,0
dressurbetonte Endnote	Interieur	-	-	-	-
	Trab	10,0	15,0	-	25,0
	Galopp	10,0	15,0	-	25,0
	Schritt	10,0	15,0	-	25,0
	Rittigkeit	10,0	-	15,0	25,0
	Springanlage	-	-	-	-
	Summe	40,0	45,0	15,0	100,0
springbetonte Endnote	Interieur	-	-	-	-
	Trab	-	-	-	-
	Galopp	5,0	10,0	-	15,0
	Schritt	-	-	-	-
	Rittigkeit	5,0	-	10,0	15,0
	Springanlage	25,0	45,0	-	70,0
	Summe	35,0	55,0	10,0	100,0

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn ein Endergebnis (gewichtete Endnote) von 6,0 erreicht wurde.

Eine Auswertung nicht vollständig absolvierter Prüfungen wird nur vorgenommen, wenn die Stute mindestens in 2/3 (66,67%) der oben genannten Merkmale bewertet worden ist. Die prozentuale Angabe der Prüfungsteile, an denen das Pferd teilgenommen hat und bewertet wurde, ergibt sich aus der Summe der in obigem Schema aufgeführten wirtschaftlichen Gewichte zur Berechnung des Endergebnisses.

Bei Pferden, die in mehr als 2/3 (66,67%) der oben genannten Merkmale bewertet worden sind, werden als Ergebnis der nicht absolvierten Teilprüfungen die entsprechenden Noten aus dem Training übernommen. Die übernommenen Noten sind im Ergebnisblatt zu kennzeichnen.

Hinweise auf Mängel sowie Verhaltensstörungen im Verlaufe der Prüfung sind vom Trainingsleiter schriftlich festzuhalten und den Züchtervereinigungen mitzuteilen.

(1.8) Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse

Nach Beendigung des abschließenden Tests erfolgt eine öffentliche Bekanntgabe der Endergebnisse des einzelnen Teilnehmers. Der Besitzer jedes Pferdes erhält ein Zeugnis

über das erzielte Endergebnis, aus dem die Bewertungen der einzelnen Merkmale sowie die Durchschnittsleistungen der Prüfungsgruppe ersichtlich sind.

(1.9) Wiederholung einer Prüfung

Die Stationsprüfung kann einmal wiederholt werden. In jedem Fall gilt das bessere Ergebnis der Stationsprüfung. Scheidet ein Teilnehmer vor Ablauf der Hälfte der Trainingsdauer aus der Stationsprüfung aus, so liegt eine Stationsprüfung nicht vor.

(2) Feldprüfung

(2.1) Dauer

Die Prüfung wird als mindestens eintägiger Veranlagungstest durchgeführt.

(2.2) Orte

Vom Landesverband Thüringer Pferdezüchter e.V. ausgewählte Prüfungsorte.

(2.3) Zulassungsbedingungen

Teilnahmeberechtigt sind dreijährige und ältere Stuten und Wallache.

Die Pferde müssen die Impfbestimmungen der LPO der Deutschen Reiterlichen Vereinigung erfüllen und geritten sein.

(2.4) Veranlagungstest

Der Veranlagungstest wird von mindestens zwei Sachverständigen und mindestens einem Fremdreiter abgenommen. Im Einzelnen werden die Pferde in folgenden Merkmalen bewertet:

1. Grundgangarten
 - Trab
 - Galopp
 - Schritt
2. Rittigkeit
3. Springanlage
 - Freispringen

(2.5) Beurteilungsrichtlinien:

Die Bewertung der Merkmale erfolgt nach §14 ZVO-FN:

10 = ausgezeichnet	5 = genügend	0 = nicht ausgeführt
9 = sehr gut	4 = mangelhaft	
8 = gut	3 = ziemlich schlecht	
7 = ziemlich gut	2 = schlecht	
6 = befriedigend	1 = sehr schlecht	

Maßgebend für die Beurteilung ist die Eignung als Zuchtstute im Hinblick auf die Verbesserung der Reitpferdeeigenschaften der Population.

Die Pferde sind hinsichtlich ihrer Kondition, Konstitution und Gesundheit genauestens zu beobachten. Pferde, die konditionell, konstitutionell bzw. gesundheitlich nicht der Norm entsprechen, werden nicht zur Feldprüfung zugelassen bzw. sind von der Prüfung auszuschließen.

(2.6) Gewichtungsrahmen der Merkmale und Ergebnisermittlung

Bei der Ermittlung des Endergebnisses (gewichtete Endnote) werden die beurteilten Merkmale nach folgendem Schema gewichtet.

Gewichtungsrahmen der Merkmale und Ergebnisermittlung

	Merkmal	Sachverständige	Fremdreiter	Gesamt
Gesamtnote	Grundgangarten	35,0	-	35,0
	Trab	(11,66)	-	(11,66)
	Galopp	(11,66)	-	(11,66)
	Schritt	(11,66)	-	(11,66)
	Rittigkeit	-	30,0	30,0
	Springanlage	35,0	-	35,0
	Summe	70,0	30,0	100,0
dressurbetonte Endnote	Grundgangarten	75,0	-	75,0
	Trab	(25,0)	-	(25,0)
	Galopp	(25,0)	-	(25,0)
	Schritt	(25,0)	-	(25,0)
	Rittigkeit	-	25,0	25,0
	Springanlage	-	-	-
	Summe	75,0	25,0	100,0
springbetonte Endnote	Galopp	15,0	-	15,0
	Rittigkeit	-	15,0	15,0
	Springanlage	70,0	-	70,0
	Summe	85,0	15,0	100,0

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn ein Endergebnis (gewichtete Endnote) von 6,0 erreicht wurde.

(2.7) Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse

Nach Beendigung des Veranlagungstests erfolgt eine öffentliche Bekanntgabe der Endergebnisse. Der Besitzer erhält ein Zeugnis über das erzielte Endergebnis des Pferdes, aus dem die Bewertungen der einzelnen Merkmale sowie die Durchschnittsleistungen der Prüfungsgruppe ersichtlich sind.

(2.8) Wiederholung einer Prüfung

Die Feldprüfung kann einmal wiederholt werden.

Anlage 1 Dressuraufgabe

Standort der Richter bei **B** innerhalb des Vierecks zwischen B und X.

Mindestens 20 x 40 m, ggf. auch sonstige Maße, mindestens jedoch 800 m² bei einer Mindestbreite von 20 m, bei Hallen-LP mindestens 20 x 40 m, maximale Länge 60 m.

Einreiten im Schritt am langen Zügel, linke Hand, Zügel aufnehmen.

(linke Hand)

(Zwischen E und K)

(Zwischen F-M)

(F-M) und (H-K)

(A)

(A)

(F-M)

(H-K)

(F-X-H)

Linke Hand und Zügel aufnehmen

An der Langen Seite im Arbeitstempo antraben, leichttraben (1 mal herum).

Die nächsten zwei langen Seiten die Tritte verlängern.

Auf dem Zirkel geritten, und zur geschlossenen Seite hin aussitzen und angaloppieren.

Ganze Bahn.

Eine lange Seite Arbeitsgalopp.

Eine lange Seite Galoppsprünge verlängern.

Durch die ganze Bahn wechseln und auf der Wechsellinie durchparieren zum Arbeitstrab, leichttraben.

(rechte Hand)

(C)

Auf dem Zirkel geritten und zur geschlossenen Seite hin aussitzen und angaloppieren.

(C)

Ganze Bahn.

(M-F)

Eine lange Seite Arbeitsgalopp.

(K-H)

Eine lange Seite Galoppsprünge verlängern.

(C)

An der kurzen Seite durchparieren zum Arbeitstrab, leicht traben.

(B-E-B)

Auf dem Mittelzirkel geritten und Zügel aus der Hand kauen lassen

(B-E)

Zügel wieder aufnehmen.

(E-H)

Ganze Bahn.

(C)

An der kurzen Seite aussitzen und durchparieren zum Schritt, Mittelschritt am langen Zügel.

(B)

Rechts um.

(E)

Rechts um.

(C-A)

Durch die Länge der Bahn wechseln.

(linke Hand)

(A)

Im Mittelschritt die Bahn verlassen